Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 103. Montag, den 25. December 1815.

An die Zeitungs-Leser.

Bei dem nahen Ablauf des Vierteljahrs werden die Interessenten dieser Zeitung hierdurch ersucht, die Pränumeration für das erste Quartal künftigen Jahres mit 18 Groschen Courant, incl. des gesetzmäßigen Stempels und zwar vor dem 1sten Januar einzusenden und dagegen den Pränumerations-Schein in Empfang zu nehmen. Mit dem ersten Januar tritt der Preis von 1 Rthlr. Courant ein, und es ist nicht unsere Schuld, wenn alsdann nicht alle früher erschienenen Nummern dieser Zeitung nachgeliefert werden können. — Die Austheilung der Zeitung geschieht des Montags und Freitags Nachmittags um 2 Uhr und die Zahlung der Pränumerations-Gelder, wird Mittwoch den 27sten, Donnerstag den 28sten und Sonnabend den 30sten d. M. von 8 bis 12 Uhr Vor- und 2 bis 6 Uhr Nachmittags angenommen.

Stettin den 25. Decbr. 1815.

Die Expedition der Stettiner Zeitung.

Berlin, vom 21. December.

Se. Königliche Majestät haben allergnädigst geruhet, den Polizei-Assessor Weier zu Stettin, zum Polizeirath bei dem dortigen Polizei-Directorium zu ernennen, und die Bestallung Allerhöchst selbst zu vollziehen.

Freitag, den 15ten d. traf das, Sr. Königl. Hoheit, dem Kronprinzen, von Sr. Majestät dem Könige verliehene 1ste Pommersche Infanterie-Regiment, in Potsdam ein. Seine Königl. Hoheit begaben sich von hier, zum Empfang des Regiments eben dahin, und nahmen dasselbe in Augenschein. Sonnabends wurden in Potsdam die Staabsofficiere gedachten Regiments von Ihrem hohen Chef zur Tafel geladen. Sonntag den 17ten, in der Frühe, brach das Regiment von Potsdam auf, und marschirte nach Berlin, stellte sich auf dem Exercierplatz im Thiergarten en Parade auf, defilirte daselbst, vom Kronprinzen angeführt, vor Sr. Majestät dem Könige, und wurde von Sr. Königlichen Hoheit in die Stadt eingeführt. Am Montag hatten sämmtliche Herren Officiere die Ehre, vom Kronprinzen zu einer großen Mittagstafel eingeladen zu werden, welche Se. Königl. Hoheit dem Könige, den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses gab.

Das 1ste Pommersche Infanterie-Regiment, unter Anführung des Oberstlieutenants von Cardell, ist nach Stettin von hier abgegangen.

Wien, vom 8. Decbr.

Briefe aus Brody in Galizien äußern — — ungegründete Besorgnisse wegen eines möglichen Bruches zwischen der hohen Pforte und Rußland, und sprechen von starken Truppenzügen, welche die Russische Armee am Pruth unter Benningsen zu verstärken noch immer fortfahren. Sie breitete sich rechts bis an und über den Sereth und links bis an den Bog aus, ist aber doch so

gestellt, daß sie in sehr kurzer Zeit konzentrirt werden kann. Frühere Berichte aus Gallacz und andern Gegenden der untern Donau melden, daß die Türken sich auf mehreren Punkten des rechten Ufers dieses Stromes mit Anlegung von Befestigungs-werken beschäftigen. Auch soll sich sowohl bei Adrianopel als in der Gegend von Sophia bereits ein zahlreiches Truppencorps befinden, das noch täglich verstärkt wird, und zusammengenommen der Russischen Macht an Stärke gleich kommt, die, wie bekannt ist, schon vor 3 Monaten auf 120,000 Mann geschätzt wurde.

Frankfurt, vom 9. Decbr.

Der Deutsche Bundeskörper wird aus 40 Gliedern bestehen, nämlich: einem Kaiser, 7 Königen, 8 Großherzögen, 20 Herzögen und Fürsten, und 4 freien Städten. Der König von Dänemark ist als König und Herzog, und der König der Niederlande, wegen Luxemburg, als König und Großherzog doppelt aufgeführt worden. Die Sitzungen oder die vorläufigen Berathungen des Bundestages werden in diesen Tagen beginnen. Es heißt, daß der Legationsrath Friedrich Schlegel das Protokoll führen werde. Man sagt, Frankfurt werde eine Preußische Besatzung während dieser Zeit haben; das Hauptquartier aus Paris ist bereits hier; der Oberst von Pfuhl, Commandant von Paris, schon seit dem 6. December.

Paris, vom 7. December.

Am 7. Dieses, Morgens 9 Uhr 20 Minuten, wurde das am 6. Abends von der Pairskammer gesprochene Todesurtheil an dem Marschall Ney vollzogen. Von 3 Uhr an hatte der Platz-Commandant von Paris, Herr Marechal de Camp Graf Rochechouart, die Bewachung des Verurtheilten über sich, und General Graf Despinois, Befehlshaber der ersten Militair-Division, hatte ihm außerdem, laut Vorschrift der Königl. Commissarien, die nöthigen Verfügungen für die Vollziehung des Urtheils der Kammer übertragen.

Die innere und äußere Sicherheit des Palastes Luxemburg wurde von dem Augenblick an der Aufsicht des Herrn von Rochechouart anvertraut, der den Gefangenen dem Gerichtsdiener der Kammer, welcher ihn in das Verzeichniß der Gefangenen eingetragen hatte, übergab.

Der Marschall schlief noch, als ihn gegen 3 Uhr der Amts Actuar der Pairskammer, Herr Cauchy, aufwecken ließ, um ihm sein Urtheil vorzulesen. Ehe Herr Cauchy zur Vorlesung schritt, wollte er ihn vorbereiten und in theilnehmenden Worten sein Bedauern darüber äußern, daß ihm die Ausrichtung eines so traurigen Auftrags geworden sey; der Marschall unterbrach ihn aber mit den Worten: „Mein Herr thun Sie, was ihres Amts ist: Jeder hat in dieser Welt das Seinige zu thun: lesen Sie!“

Als er den Eingang des Urtheils hörte, rief er ungeduldig: „Zur Sache, zur Sache!“ Bei dem unter den Beweggründen der Verurtheilung mit aufgeführten Artikel des Codex „über die Erbfolge der Krone“ sagte er: „dieses Gesetz ist auf mich nicht anwendbar; es ist für die Kaiserliche Familie gemacht.“ Als seine Titel verlesen wurden, rief er: „Wozu das? Michel Ney, und dann ein Haufen Staub, das ist Alles!“

Nach beendigter Ablesung erklärte ihm Herr Cauchy, wenn er in den letzten Augenblicken die Trostgründe der Religion zu bedürfen glaube, so wolle er den Pfarrer von St. Sulpice rufen lassen, der aus eigenem Antriebe seine Dienste angeboten habe. „Schon gut mein Herr, antwortete der Marschall, ich werde es überlegen.“ Auf die Bemerkung des Herrn Cauchy, er könne auch, wenn es ihm lieber wäre, jeden andern Geistlichen rufen lassen, entgegnete er: „Wie gesagt es ist schon gut! Ich bedarf keines Pfarrers, um zu sterben.“

Auf die Anzeige, er könne von seiner Frau und seinen Kindern Abschied nehmen, verlangte er, man solle sie zwischen 6 und 7 Uhr Morgens kommen lassen. „Ich hoffe, setzte er hinzu, daß sie in ihrem desfalsigen Schreiben der Marschallin meine Verurtheilung nicht melden werden; denn es steht mir zu, sie mit meinem Schicksale bekannt zu machen.“

Hierauf begab sich Herr Cauchy weg, und der Marschall warf sich ganz angekleidet auf sein Bett. Es ist gewiß, daß er sogleich einschlief.

Um 4 Uhr des Morgens ward er wegen der Ankunft der Marschallin, die in Begleitung ihrer Kinder und Schwester der Madame Gamon kam, wieder geweckt. Als die unglückliche Frau ins Zimmer trat, stürzte sie besinnungslos zu Boden; der Marschall half ihr mit Hülfe seiner Wächter auf, und Schluchzen und Thränen folgten ihrer langen Ohnmacht. Madame Gamon, vor dem Marschall auf den Knieen liegend, war in keiner bessern Verfassung, als ihre Schwester. Die Kinder, ernst und schweigend, weinten nicht; das älteste schien 11 bis 12 Jahr alt zu seyn. Nachdem der Marschall ziemlich lange, aber sehr leise zu ihnen gesprochen, stand er plötzlich auf, und ersuchte seine Familie sich wegzubegeben.

Da er mit seinen Wachen wieder allein war, ging er im Zimmer auf und ab. Einer dieser Wachen, ein Grenadier vom Regiment Larochejaquelin, sagte zu ihm: „Marschall, wäre es auf dem Punkte, wo Sie stehen, nicht Zeit, an Gott zu denken? Es ist doch eine gute Sache, sich mit Gott zu versöhnen.“ Der Marschall stand still, sah ihn an, und erwiederte nach einem augenblicklichen Schweigen: „Du hast Recht, ja du hast Recht; man muß als guter Mensch, als Christ sterben; ich wünsche, daß der Pfarrer von St. Sulpice komme.“ Der brave Grenadier ließ sich dies nicht zweimal sagen. Es wurde Befehl gegeben, den Pfarrer zu holen, der bald darauf ins Zimmer des Verurtheilten trat. Er blieb drei Viertelstunden lang mit ihm allein. Als er wegging, äußerte der Marschall den Wunsch, ihn nochmals in seinen letzten Augenblicken wieder zu sehen. Der edle Geistliche hielt ihm Wort. Um 8½ Uhr war er wieder da. Um 9 Uhr vernahm der Marschall, daß alles in Bereitschaft sey, worauf er sich umkleidete, ein blaues Kleid anzog und einen runden Hut aufsetzte. In der Nähe des Wagens nahm er den ehrwürdigen Pfarrer von Sulpice beim Arm, und nöthigte ihn, zuerst einzusteigen. Zwei Gensdarmerie-Officiere nahmen den Rücksitz ein. Der Wagen fuhr durch den Garten Luxemburg die Allee hinauf zum Observatorium, dem bezeichneten Richtplatze. Dort erwartete ihn ein schwaches Detachement Gensdarmen und zwei Pelotons Veteranen. Als der Marschall sah, daß dort schon stille gehalten wurde, zeigte er, wahrscheinlich weil er nach der Ebene von Grenelle geführt zu werden dachte, einige Ueberraschung. Er umarmte seinen Beichtvater, und händigte demselben seine Tabatiere

nebst einigen Goldstücken ein, um erstere der Marschallin zu übergeben, und letztere unter die Armen zu vertheilen.

Ein Gensdarmen-Officier stieg zuerst aus; ihm folgte der Marschall, der ihn fragte ob dies sein Richtplatz sey. Er ging mit festen Schritten, und als er nahe bei der Mauer war, wollte er über seinen Proceß und das wider ihn gefällte Urtheil sprechen, allein der das Detaschement befehligende General befahl mit lauter Stimme den Soldaten ihre Schuldigkeit zu thun. Nun wandte sich der Marschall zu diesen, mit den Worten: Cammeraden, gerade ins Herz! Dies waren seine letzten Worte. Mit der linken Hand zog er seinen Huth ab, die rechte legte er auf die Brust. Der Officier des Pelotons gab das Zeichen, und der Marschall stürzte, von 12 Kugeln getroffen, zu Boden. Hierauf ward sein Körper auf eine Tragbahre gelegt und blieb eine Viertelstunde lang öffentlich zur Schau ausgestellt. Nachdem ward er mit einem Tuche bedeckt, nach dem Hotel Maternité gebracht, ohne Zweifel, um der Familie übergeben zu werden.

So endigte, sagen einige Zeitungsblätter, ein Krieger, der mit Recht wegen seiner großen Tapferkeit berühmt war, aber das Leben eines Helden mit einem in der Geschichte beispiellosen Verrath befleckte. Als er zum erstenmal im Verhör erschien, sagte er: „Ich bin zu schuldig um mein Leben von dem Könige zu erbitten; möge er mit mir verfahren, wie es Ihm gut dünkt.“ Zu seiner Ehre hätte man wünschen mögen, daß er nie anders geantwortet hätte.

Es waren nicht viel über 300 Zuschauer bei der Hinrichtung zugegen, weil man geglaubt hatte, daß sie in der Ebene von Grenelle vor sich gehen würde, wohin sich auch eine Menge Volks begeben hatte.

Heute Morgen wurde der Leichnam, in Begleitung mehrerer Kutschen in einem eichenen Sarge, der in einem Bleiernen eingesetzt war, nach dem Begräbnißplatze geführt.

Zur Entscheidung des über den Marschall Ney gesprochenen Urtheils haben 5 Abstimmungen statt gehabt. In der ersten wurde der Marschall der Aufnahme der Abgeordneten des Usurpators, in der Nacht vom 13ten zum 14ten März, mit einer Stimmenmehrheit von 137 gegen 47, in der zweiten der zwiefachen Anklage, daß er durch die Proclamation vom 14. März seine Armee zum Aufruhr und Abfall verführt habe; daß er seinen Truppen den Befehl gegeben, sich mit dem Usurpator zu vereinigen und diese Vereinigung, indem er sich an ihre Spitze gestellt, selbst bewirkt, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, einstimmig für schuldig erklärt worden. Die Beschaffenheit des Verbrechens, welches aus diesen Handlungen hervor geht, war der Gegenstand einer dritten Abstimmung; es wurde, gleichfalls fast einstimmig, für ein Verbrechen des Hochverraths und Angriffs auf die Sicherheit des Staats erklärt.

Endlich hatten noch zwei Abstimmungen über die Anwendung der Strafe statt. Das Resultat der letzteren, worin mehrere Votirende Gebrauch von dem Rechte, die mildernste Auslegung anzunehmen machten, war dennoch eine Stimmenmehrheit von 39 für die Todesstrafe, auf militairische Weise vollzogen.

Bei jeder Abstimmung befanden sich 161 Votirende.

Seitdem Ney hingerichtet ist, hat der Herzog von Richelieu der Deputirten-Kammer einen Entwurf zu einem Amnestie-Gesetz mitgetheilt, demzufolge alle im zweiten Artikel der Königl. Verordnung am 24. Juli genannten Personen: (Soult, Alix, Excelmanns, Maret, Mabot, Felix Lepelletier, Boulay de la Meurthe, Mehée, Fressinet, Thibaudeau, Carnot, Vendamme, Lamarque, Mouton, Harel, Pere, Barrièce, Arnault, Pommereuil, Regnault de St. Jean d'Angely, Arrighi, Déjean (der Sohn), Garreau, Real, Bouvier Dumolard, Merlin de Douay, Durbach, Dirat, Defermont, Bory St. Vincent, Felix Desportes, Garnier de Saintes, Mellinet, Hullin, Cluys, Courtin, Forbin Janson (der älteste Sohn), Lorgne Dideville, Frankreich verlassen müssen und nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs zurückkehren dürfen. Nach dem vierten Artikel sind alle Glieder und Angehörigen der Familie Bonaparte und ihre Verwandten und Neffen einschließlich auf immer aus dem Königreiche verbannt und müssen bei der im 24sten Artikel des Straf-Coder bestimmten Strafe binnen einem Monat es verlassen. Sie können keine bürgerlichen Rechte, Güter, Titel, Renten und Pensionen daselbst besitzen und sind gehalten, binnen eines halben Jahres ihre Güter zu verkaufen. Zwei andere Artikel endlich schließen die von der Amnestie aus, gegen welche schon vor Bekanntmachung derselben, Processe im Gange sind, so wie diejenigen, welche sich Verbrechen gegen Privatpersonen zu Schulden kommen lassen.

Während des Neyschen Processes war die Zahl der verbündeten Truppen in Paris vermehrt.

Lavalettes Proceß sollte erst in der Mitte dieses Monats beginnen. Der des Generals Drouot wird in diesem Augenblick von dem ersten Kriegs-Conseil instruirt.

Paris, vom 10. December.

Die Kammer der Deputirten wurde bei ihrer vorgestrigen Sitzung sehr angenehm überrascht. Die Minister überbrachten der Kammer einen Königl. Gesetzvorschlag, welcher eine **allgemeine Verzeihung** in folgenden Artikeln enthält:

Art. 1. Allen denjenigen, welche an dem Aufruhr und der Thronräuberei des Napoleon Bonaparte Theil genommen haben, wird hiermit eine vollkommene und gänzliche Verzeihung zugestanden, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

2. Die Verordnung vom 24sten Juli soll ununterbrochen in Beziehung auf diejenigen Individuen vollzogen werden, deren Namen in dem 1sten Artikel*) enthalten sind.

3. Diejenigen Individuen, deren Namen in dem 2ten Artikel**) der gedachten Verordnung vorkommen, sollen

---

*) Die 2 Brüder Lallemant, Drouot, Lefebvre-Desnouettes, Ameilh, Brayer Gilly, Mouton, Duvernet, Grouchy, Clausel, Laborde, Debelle, Bertrand, Cambrone, Lavalette, Savary, Herzog von Rovigo sollten vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Ney und Labedoyere gehörten auch dazu.

**) Soult, Alix, Excelmans, Maret Herzog von Bassano Marbot, Felix Lepelletier, Boulay von der Meurthe, Mehée, Freysinet, Harel Piré, Barrere, Carnot, Thibeaudeau, Vandamme, Lamarque, Arnault, Pommereuil, Regnault de St. Jean d'Angely, Ar-

innerhalb 2 Monaten nach der Bekanntmachung dieses Gesetzes Frankreich verlassen, und können, ohne hiezu von dem Könige ausdrücklich befugt zu seyn, nie wieder nach Frankreich zurückkehren. Alles dieses bei Strafe der Deportation.

4. Alle Mitglieder oder Verwandten der Familie Bonapartes, so wie deren Abkömmlinge bis zum Grade von Onkel und Neffen einschließlich, sind für alle künftige Zeiten aus Frankreich ausgeschlossen, und gehalten, dasselbe innerhalb eines Monats zu verlassen, bei derjenigen Strafe, welche in dem Artikel 91 des Strafgesetzbuches enthalten ist. Sie können daselbst keine bürgerlichen Rechte mehr ausüben, keine Güter, Titel, Renten oder Pensionen mehr besitzen, sind gehalten in einem Zeitraume von 6 Monaten alle Güter und Besitzungen, von welcher Art sie immer seyn mögen, die ihnen titulo oneroso (unter lästigen Bedingungen) zugehörten, zu verkaufen.

5. Von der gegenwärtigen Verzeihung sind ferner alle diejenigen Personen ausgenommen, gegen welche schon vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes gerichtliche Verfolgungen oder Rechtssprüche statt gehabt haben. Die gerichtlichen Verfolgungen sollen fortgesetzt, und die Urtheilssprüche sollen nach den bestehenden Gesetzen vollzogen werden.

6. Auch sind in dieser Verzeihungsakte diejenigen nicht begriffen, welche gegen einzelne Personen, zu welcher Zeit es auch gewesen seyn mag, Verbrechen oder Vergehungen begangen haben. Diese Individuen sollen nach den bestehenden Gesetzen verfolgt werden. Gegeben in dem Schlosse der Thuillerien.

Nach Ablesung dieses Gesetz-Entwurfs hielt der Herzog von Richelieu eine Rede folgenden Inhalts:

Die Justiz hat so eben ein strenges Beispiel von Gerechtigkeit gegeben, und die Gerichtshöfe sind außerdem beauftragt, diejenigen mit Nachdruck zu verfolgen, welche ihnen der erste Artikel der Königl. Verordnung vom 24. Juli in dieser Hinsicht namentlich angezeigt hat. Sollten dergleichen Beklagte Mittel finden, sich der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, so werden sie abwesend (in contumaciam) den andern zum warnenden Beispiel verurtheilt werden, und ihre Strafe noch immer zu erwarten haben. Ein so großer Aufruhr, welcher den Staat in seiner Grundfeste erschütterte, mußte jedoch die Regierung vermögen, auch noch andere Maaßregeln zu ergreifen. Unter den Menschen, welche an diesem Aufruhr Theil genommen haben, giebt es viele, die so gefährlich sind, daß man sie in dem Vaterlande, das sie mit so vielen Drangsalen erfüllt haben, und das sie noch immer bedrohen, nicht länger mehr dulden darf. Die gemeinschaftliche Sicherheit erfordert es, daß auf ihnen die schwere Hand der öffentlichen Gewalt laste. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Verordnung vom 24. Juli 38 Individuen bezeichnet. Diese Verordnung will, daß die beiden Kammern darüber aussprechen sollen, welche von derselben den Gerichtshöfen zu überliefern sind. Einige behaupten, diese Verordnung sey unvollständig, andere finden, sie sey zu streng und willkührlich. Wir haben für alle diese nur eine Antwort: nie hat man sich gegen solche Frevel sanfterer Maaßregeln bedient. Nach einem so ungeheuren Aufruhr wäre es weder der Gerechtigkeit, noch der politischen Klugheit angemessen gewesen, alle diejenigen des Landes zu verweisen, welche daran Theil genommen haben. Man muß sich darauf beschränken, einige von denen streng zu bestrafen, die daran Theil nahmen; und selbst die öffentliche Stimme hat dann diejenigen Individuen ausgesprochen, welche mit in dem Verzeichnisse der mehrgedachten Verordnung enthalten sind. Es befinden sich vielleicht in diesem Namensverzeichniß noch größere Verbrecher; wenn sich aber die Justiz in dem Falle befindet, über eine so große Anzahl von Staatsverbrechen das Urtheil zu fällen, so müssen diejenigen, die ihr Ausspruch trifft, sich ihrem Schicksal unterwerfen, und sich dadurch ein Verdienst zu erwerben suchen, welchem die Gnade des Königs in der Zukunft durch Erleichterung ihres Schicksals entsprechen kann.

Die Mitglieder einer gewissen Familie, die in Frankreich so vieles Unheil gestiftet, und über dasselbe so vieles Unglück herbeigeführt hat, haben dessen Gebiet verlassen. Mögen sie nie daran denken, daß ihnen je die Erlaubniß ertheilt werde, den Französischen Boden wieder zu betreten. Es muß darüber ein Gesetz abgefaßt werden, welches auf den Fall, wo eines oder das andere Mitglied dieser Familie es wagen sollte, sich wieder in Frankreich blicken zu lassen, strenge Strafen festsetzt. Durch gewissenhafte und treue Anhänglichkeit an die Constitutionsakte, so wie durch deren feierliche Bestimmung, daß die Vermögens-Confiscation abgeschafft werden solle, sind die Mitglieder dieser Familie dagegen geschützt, daß man ihnen (gegen die Gesetze des Usurpators Napoleon) denjenigen Theil ihrer Besitzungen und ihres Vermögens läßt, die sie unter beschwerenden Bedingungen erworben haben. Dagegen stimmen alle Meinungen und Empfindungen darin überein, daß sie alle diejenigen Güter und Ansprüche verlieren müssen, die sie unentgeldlich als Verleihungen, Geschenke ꝛc. erhalten haben.

Nach diesen Warnungsbeispielen können die übrigen Klassen der Bürger ruhig seyn. Se. Majestät hat die zu Cambray bereits zugesagte Amnestie jetzt noch erweitert, und wiewohl das Recht, dergleichen zu bewilligen, Erbrecht der Souverainität ist, so macht er sich doch ein Vergnügen daraus, die gesetzgebenden Körper daran Theil nehmen zu lassen. Seine Gnade scheint ihm umfassender, wenn er gleichsam die Nation auffordert, mit ihm die Verzeihung, die er angedeihen läßt, zu verkünden. Ueberdem geben die neuern Gesetze der Regierung Kraft, künftig öffentlichen Unordnungen besser zu steuern, und Verschwörungen in ihrem Ursprunge zu ersticken. Der König freut sich jedoch, daß ein Theil der durch die neuen Gesetze ihm verliehenen Macht nur vorübergehend ist, und wird sich derselben mit Gerechtigkeit bedienen, aber auch mit Strenge gegen diejenigen, welche Gnade nicht bessern und die nichts aussöhnen kann.

---

righi, Dejan, Garran, Réal, Bouvier Dumolard, Merlin, de Douai, Durbach, Dirat, Desermont, Bory-Saint-Vincent, Felix Desportes, Garnier de Saintes, Melliner, Hullin, Cluys, Courtin, Fordin Janson, Lelorgne Didville. Von diesen hält Bassano (Maret) sich in Oestreich auf, Pire in Rußland, Boulay in Saarbrück, Thibeaudeau, Réal, Bouvier und Merlin in Belgien, St. Jean d'Angely in Nordamerika.

Das Heer ward in der Ebene von Waterloo um den 10ten Theil vermindert, und einige seiner Anführer haben seitdem den Tod erlitten, den sie lieber im Kampfe hätten suchen sollen. Nach dem Willen des Königs und nach den Wünschen Frankreichs, ist die Armee aufgelöset. Es ist Zeit, daß die Franzosen sich vereinigen, und wie der König neulich ihrem Präsidenten sagte, ein einziges Gebäude (faisceau) bilden, um unser Unglück wieder gut zu machen. Alle Franzosen können sich beruhigen, wenn sie sehen daß künftig die Staatsämter Männern anvertraut werden, deren Unsträflichkeit, deren Ergebenheit gegen den König und das Vaterland bewährt ist. Das Testament Ludwigs 16. (welches Milde gegen die Verirrten empfahl) ist dem Geist Sr. Majestät gegenwärtig, und sein geheiligtes Wort, das über Eine wichtige Verfügung der Verfassung gehalten, giebt der Nation wegen aller übrigen Beruhigung.

Nach Vorlesung des Edikts sagte der Herzog noch: Die hier vorgeschlagene Maaßregel ist in den Jahrbüchern der Geschichte nicht neu. Heinrich der 4te, dessen Andenken wir mit Wohlgefallen erneuern, erließ im Jahre 1594 ein ähnliches Amnestie-Gesetz, und Frankreich ward gerettet. Bei diesen Worten brach von allen Seiten des Saals und von den Tribünen der Ruf: es lebe der König! aus. Die Deputirten erhoben sich, schwenkten ihre Hüte und wiederholten den Ruf mit dem lebhaftesten Enthusiasmus. Durch diese Verfügung ist auch gewiß ein allgemeiner Wunsch befriedigt, und die Ungewißheit, in der so viele wegen ihres eigenen oder der Ihrigen Schicksals schwebten, und die sie zu neuen Unruhen geneigt machte, gehoben. Schon neulich hatte Herr Bourdonnaye in der Kammer auf allgemeine Verzeihung angetragen. „Der geliebte Heinrich, sagt er, der wahrhaft groß war, glaubte nicht, nach dem wilden Sturme bürgerlicher Kriege, den Frieden, die Eintracht, und den Wohlstand seines Volks durch Schrecken zurückführen zu können. Er rächte sich durch Großmuth an seinen Feinden, und sie mußten seine Freunde werden. Heinrich war, wie der große Cäsar, stark und milde; und wie Cäsar setzte er der Wuth des Partheikampfs und des bürgerlichen Zwistes Schranken. Auch Ludwig der 14te wollte Frankreich den innern Frieden sichern: er kannte aber nur den des Kirchhofes, und 700,000 fleißige Menschen und gute Bürger trugen ihren Reichthum und ihre Thätigkeit in fremde Lande.“

Die Fonds sind nach Bekanntmachung des Amnestievorschlags plötzlich bis auf 58 wieder gestiegen.

London, vom 12. December.

Unsere Zeitungen sprechen fortdauernd von einem Kriege mit Amerika.

Eine unserer Zeitungen versichert, daß bei dem Vertrage über die Jonischen Inseln einige geheime Artikel seien, denen zufolge sich Großbritannien in keinen Krieg mischen soll, den Rußland und Oesterreich gegen die Türken führen möchten.

Die Presbyterianische Geistlichkeit und der Stadtrath zu Edinburg haben mehrere Beschlüsse zum Besten der unglücklichen Protestanten im südlichen Frankreich gefaßt.

Es geht das Gerücht, Se. Königl. Hoheit der Prinz-Regent werde nächstes Frühjahr eine Reise nach Hannover machen.

Briefe aus Paris vom 3ten December widersprechen den Gerüchten, daß Marschall Massena verhaftet sey. Er hat nicht einmal sein Hotel in Paris verlassen.

Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 19. December 1815	Briefe	Geld.
Berliner Banco-Obligations	75¼	—
Berliner Stadt-Obligations	90	—
Churm. Landschafts-Obligations	62⅛	—
Neumärk. detto detto	60	—
Holländische Obligations	—	29⅞
Wittgensteinsche detto à 4½ pCt.	—	—
detto detto à 4 pCt.	—	—
West Preussische Pfandbriefe Pr. Anth.	82	—
detto detto Polln. Anth.	70	—
Ost-Preussische Pfandbriefe	—	85
Pommersche detto	—	101⅛
Chur- u. Neumärk. detto	101	—
Schlesische detto	—	—
Staats-Schuld-Scheine	78	—
Zins-Scheine pro 1814	—	79⅞
Gehalt- detto detto	—	95
Tresor-Scheine	—	99¼
Reconnaissancen	—	—

Inhalt dieser Encyclopädie kurz auf, wie er nach den Bänden vertheilt ist:

Der Ite Band enthält: Naturgeschichte der Gewächse, der Thiere und des Menschen.

Der IIte Band enthält: Mathematik und die Naturlehre in Verbindung mit der Chemie und Mineralogie.

Der IIIte Band enthält: die Astronomie mit der mathematischen Geographie, Schiffahrtskunde, Chronologie und Gnomonik; die physische Geographie, die practische Mechanik und die bürgerliche Baukunst.

Der IVte Band enthält: die Seewissenschaften, die Kriegswissenschaften und die Philosophie (letztere in 2 Theilen, 1. Psychologie, 2. Sittenlehre, natürliche Theologie und die moralische Religion.)

Der Vte Band enthält: die deutsche Sprachlehre und Uebersicht der Geschichte.

Der VIte Band enthält: Geographie von Asien, Afrika, Amerika und Australien.

(Europa wird einst vom Hrn. Prof. Stein bearbeitet.)

Der Preiß dieser 6 Bände ist 10 Thaler, wer sich an Unterzeichnete Verlagshandlung selbst wendet, den soll das Ganze für 8 Thaler abgelassen werden, auch kann man es gegen Portovergütigung durch jede auswärtige Buchhandlung beziehen.

Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin.

Stettiner Theater.

Nach den mehrfach geäußerten Wünschen des Publikums wird

der zweite Maskenball im Schauspielhause

statt am Sonnabend den 30sten d. M. erst

am Sonnabend den 6ten Januar k. J.

gegeben werden. Billets zu den Logen und zum Tanzsaale a 1 Rthlr. Courant sind bey dem Cassirer Herrn Lencke zu haben.

Anzeigen.

Zu dem bevorstehenden herzerhebenden Friedensfeste habe ich eine kleine Sammlung geistlicher Lieder von Niemeyer und von andern gefühlvollen Liederdichtern, zum frommen beliebigen Gebrauch des Pommerschen Publikums abdrucken lassen. Das Exemplar zu 1 Gr. in 1/2., zu haben bei dem hiesigen Schloßküster Hoffmann. Stettin den 20sten December 1815.

Engelken, Consistorialrath.

Unterschriebene machen hiermit bekannt: daß nach einem freundschaftlichen Uebereinkommen die unter ihnen für gemeinschaftliche Rechnung bestandene Societäts-Handlung unter der Firma C. W. F. Oesten mit dem heutigen Tage aufhört, und jeder das Geschäft für alleinige Rechnung fortsetzt. Die Liquidirung aller unter jener Firma laufenden Activa und Passiva übernimmt Herr J. G. Brasch. Pasewalck den 1sten Decbr. 1815.

J. G. Brasch. J. G. C. Bredt.

In Folge vorstehender Bekanntmachung zeige ich hiermit an: daß ich vom heutigen Tage mein alleiniges Geschäft allhier unter untenstehender Firma angefangen habe, und den Tabacks- und Getreidehandel und Mälzerey zu meinem Hauptgewerbe mache, worin ich mich jedermann und vorzüglich meinen Freunden, die mich unter der Firma C. W. F. Oesten gekannt, und mit Zutrauen und Zufriedenheit beehrt haben, empfehle. Pasewalck den 1. December 1815. J. G. C. Bredt.

Todesfälle.

Der 19te December war der unglückliche Tag, der mir meinen geliebten Gatten, den Königl. Preuß pensionirten Hauptmann v. Scheven, in dem ehemaligen von Borckschen Infanterie-Regiment, nach einer langwierigen Krankheit entriß; ich stehe verlassen an seinem Grabe, und beweine den Verlust des zärtlichsten Gatten. Der aufrichtigen Theilnahme meiner Verwandten und Bekannten versichert, verbitte ich jede Beileidsbezeigung, die meinen nur zu gerechten Schmerz den höchsten Grad würde erreichen lassen. Garz an der Oder den 20sten December 1815. Henriette v. Scheven, geborne v. Ramin.

Unsere gute Mutter und Großmutter, die verwittwete Frau Regierungs-Sekretair Kovenhagen, gebohrne Netzel, starb nach einem schmerzvollen Krankenlager am 18ten d. M. Morgens halb 3 Uhr, in einem Alter von 42 Jahren. Was die Seelige uns war, o dies vergrößert unsern gerechten Schmerz; unter Verbittung aller Beileidsbezeigungen machen wir sämmtlichen Verwandten und Freunden diesen für uns schmerzlichen Todesfall bekannt. Stettin den 20sten December 1815.

Die hinterbliebenen 3 Söhne, 3 Töchter und 3 Enkel.

Den 19ten dieses Monats starb meine liebe gute Frau und unsere geliebte Mutter, geborne Sophia Margaretha Jeanson, im 72. Jahre ihres Alters, an den Folgen einer Brustkrankheit. Wir erfüllen hiemit die für uns so traurige Pflicht, unsern Verwandten und Freunden diesen Todesfall, unter Verbittung der Beileidsbezeugungen, ergebenst bekannt zu machen. Stettin den 22sten December 1815. Der Kaufmann C. W. Lieber und dessen Kinder.

Am 21sten December in der Nacht gegen 1 Uhr gefiel es Gott, meinen geliebten Ehemann, den Hülfsprediger und Katecheten bey der ehemaligen Marienkirche zu Stettin, Johann Ludwig Stammer, nach einem Krankenlager von 5 Tagen im 64sten Jahre seines Lebens von meiner Seit zu nehmen und mich dadurch in den betrübten Wittwenstand zu versetzen. Ich zeige diesen Todesfall tiefgebeugt seinen und meinen entfernten Geschwistern, Anverwandten und allen seinen Bekannten und Gönnern ergebenst an, und von ihrer gütigen Theilnahme an meinen traurigen Schicksal überzeugt, verbitte ich die Beileidsbezeugungen, die meinen großen Kummer und Betrübniß nur noch vermehren würden.

Verwittwete Stammer, geborne Leistikow.

Publikandum.

Den Entdeckern einer Mordthat wird eine Belohnung von 50 Rthlr. verheißen.

Am 10ten d. M. ist in dem Graben, welcher die Felder des der Kämmerey zu Pasewalck gehörigen Dorfes Bel-

ling und die des Ferdinandshoffschen Amtsdorfes Dargitz therlet, der nackte Leichnam eines durch schwere Verletzungen am Kopf, im Gesicht und am Halse gemordeten jungen Menschen, von ungefähr 20 Jahren und Fünf Fuß 8 Zoll groß, gefunden worden, der in der dortigen Gegend nicht vermißt ward, und also wahrscheinlich ein Reisender gewesen ist. An seinem rechten Arm sind indessen die Buchstaben F. B. eingeäzt und die an ihm verübte Greuelthat leidet keinen Zweifel. Wir machen solches hierdurch zur Nachricht für die Angehörigen des erschlagenen Unglücklichen öffentlich bekannt. Zugleich verheißen wir aber auch demjenigen, der den Mörder und seine Gehülfen zu entdecken vermag, und seine Angabe zu erweisen im Stande ist, eine Belohnung von Funfzig Thaler, unter Verschweigung seines Namens. Stettin den 20. Decbr. 1815. Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Publikandum.

Zum Geschäftsbetriebe der Königlichen Regierung von Pommern werden jährlich 200 bis 250 Quart Tinte gebraucht, und die Lieferung soll auf 3 Jahr, vom 1sten Januar 1816 ab, in Entreprise gegeben werden. Wer diese Lieferung übernehmen will, hat dem hiesigen Kanzley-Director Haupt eine Tintenprobe nebst Preis bis zum 28sten d. M. einzusenden, und wird mit demjenigen, der die beste Tinte gegen wohlfeilen Preis liefert, ein Contract geschlossen werden. Stettin den 12. Decbr. 1815.

Polizei-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Holzverkauf.

Auf Allerhöchsten Befehl sollen aus den Großherzogl. Dargunschen Amtsforsten

den fünften Januar 1816,

Tausend Faden büchen Holz, wie der Baum es giebt, unter den in Termino vorzulegenden Bedingungen, an den Meistbietenden in der Großherzogl. Amtsstube zu Dargun verkauft werden. Käufer können die zu Fadenholz bestimmten und bereits angeschlagenen Büchen vor dem Termin in Augenschein nehmen, und wird hiebey bemerkt, daß 500 Faden zu 4 Fuß, 8 Fuß hoch und 7 Fuß weit, Hamburger Maaße, im sogenannten Thiergarten unfern des Peenflusses; 500 Faden aber zu 2 Fuß, 8 Fuß hoch und 8 Fuß weit, Rheinländische Maaße, in dem Brudersdorfer Forstrevier nicht weit vom Trebelfluß ausgeschlagen werden sollen. Dargun den 9. Decbr. 1815.

Großherzogl. Mecklenburg. Amt und Forst.

Bekanntmachung.

Vor 14 Tagen ward hieselbst ein Pferd angehalten, welches ein angeblicher Bauer Namens Ludwig Ballin, aus Wilstow in der Uckermark, zum Verkauf stellte, auch schon für 50 Rthlr. Gold und 1 Rthlr. 24tel Preuß. Courant verhandelt hatte. Er machte sich dadurch verdächtig, daß er einen hier schon bekannten Vagabunden, Namens Johann Müller, der bereits aus vormaligen Handlungen einen schlechten Ruf hatte, vorgeblich als sogenannten Dremler mitgebracht hatte, auch dadurch, daß das Pferd eine 4jährige Fuchsstute mit einem Bliß einen größern Werth hatte, als wofür es verkauft worden, und endlich, daß er gar keinen Paß bey sich führte. Aus diesen Gründen ward das Pferd eingezogen, und den angeblichen Bauer aufgegeben, sich binnen 8 Tagen als Eigenthümer dieses Pferdes zu legitimiren. Er ist aber seit dieser Zeit nicht wieder gekommen, und es entstehet daher die Vermuthung, daß selbiges gestohlen sey. Dahero wird dieser Vorgang hiemit öffentlich bekannt gemacht, und dem Eigenthümer dieses Pferdes aufgegeben, sich a dato binnen 4 Wochen in dieser Eigenschaft zu legitimiren, und das Pferd, gegen Zahlung des Futtergeldes und der Kosten, in Empfang zu nehmen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß dasselbe öffentlich verkaufet, und das Kaufgeld nach Abzug der Kosten in gerichtliche Verwahrsam genommen werden solle. Gegeben im Gericht zu Friedland im Großherzogthum Mecklenburg am 10ten December 1815.

Richter und Rath hieselbst.

Bekanntmachung.

In Termino den 25sten Januar a. f. soll hieselbst die Activmasse der verstorbenen Tuchmacher Corduan, verwittwet. Knack, unter deren sich gemeldete Creditores vertheilet werden; welches allen denen, so hieran ein Interesse zu haben vermeinen, nach Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 7. bekannt gemacht wird.

Rummelsburg den 1. Decbr. 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Warnungs-Anzeige.

Ein hiesiger Einwohner ist, wegen Mißhandlung eines hiesigen Bürgers, durch zwey gleichlautende Erkenntnisse des Königl. Hochpreißl. Ober-Landesgerichts-Criminal-Senats zu Stettin, mit einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe belegt und in die Untersuchungskosten verurtheilt worden. Swinemünde den 20sten December 1815.

Königl. Stadtgericht.

Aufforderung.

Wir sind damit beschäftiget, den Nachlaß unseres verstorbenen Vaters, Elias Löwenheim, zu reguliren, und deshalb fordern wir alle diejenigen, welche gegründete Forderungen an denselben zu haben glauben, hiedurch auf, sich damit binnen 4 Wochen bei uns zu melden, und ihre Befriedigung zu gewärtigen; nach Verlauf dieser Frist aber werden wir alle gemachte Forderungen zurückweisen. Stargard den 20sten December 1815.

J. Löwenheim, E. Löwenheim,
Söhne des Verstorbenen.

Vorwerk so verpachtet werden werden soll.

Das 1½ Meile von Stettin belegene Vorwerk Armenheide mit dem dazu gehörigen Vorwerk Glashütte, soll den 5ten Januar 1816, Vormittags 11 Uhr, in der Kloster-Deputations-Stube auf 6 Jahre, von Trinitatis 1816 bis dahin 1822, an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige, welche jedoch nur zu dieser Pachtung nach den festgesetzten, in der Kloster-Registratur einzusehenden Bedingungen geeignet seyn müssen, werden dazu hiemit eingeladen. Stettin den 17ten November 1815.

Die Johannis-Kloster-Deputation.

Zu veräuctioniren in Stettin.

Den 28sten d. M., und an den folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, sollen in der Wohnung des Unterschriebenen, Pladdrien No. 125, nachstehende, zur Messe eines auswärtigen Juweliers gehörigen Sachen, als: ein goldenes Leibschloß mit Crisopas und ächten Brillanten besetzt, brillantene Ohrringe und Fingerringe à jour, goldene Hals- und Uhrketten, goldene Ringe, worunter welche mit Crisopas, Topasen, Granaten, auch mit den Bildnissen des Königs, der Königin und des Fürsten Blücher befindlich sind, moderne goldene Pettschafte und Siegel-Ringe, gegen baare Bezahlung in Courant, an den Meistbietenden verauctionirt werden. Diese Kostbarkeiten können noch vor der Auction bey mir besehen werden.

Roussel.

Am 4ten Januar 1816 Nachmittags 2 Uhr, soll eine Parthey Drusener Torfe, desgleichen einzeln abgepaßte Kistenbretter mit Eisenband, und verschiedene Packen getheerter Leinewand, in einer Remise auf dem Hofe des Mangelsdorffschen Speichers No. 50 in Auction verkauft werden.

Zu verkaufen in Stettin.

Aechte Rügenwalder Gänsebrüste, beste Krackmandeln, holl. Süßmilchkäse 1. Sorte, ganz fein und mittel Caffee sehr billig bey F. Blume, am Kohlmarkt.

Allerbestes Rigaer Flachs ist bey mir hinlänglich vorräthig und zum billigen Preise zu haben.

C. F. Langmassus.

Ganz frischen großkörnigten Königsberger Caviar in kleinen Fäßchen und Pfundweise, ist zu haben

bey C. H. Gottschalck.

In der Breitenstraße No. 390 steht ein ganz fehlerfreies, sehr gut zugerittenes Pferd zu verkaufen. Stettin den 24sten December 1815.

Wohnung, so zu miethen gesucht wird.

Wer ein Logis von 4 bis 5 Stuben, am liebsten parterre, in der Unter- oder Mittelstadt jetzt bald oder zu Ostern vermiethen kann, wird ersucht, es der hiesigen Zeitungs-Expedition gefälligst anzuzeigen.

Bekanntmachungen.

Das Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstraße No. 288, zeigt einem resp. Publico ergebenst an: daß dessen Commissions-Waaren-Lager, nunmehro wieder völlig completirt und mit vielen neuen Artikeln versehen worden ist. Besonders empfiehlt es sich mit: allen Gattungen Strick- und Stickbaumwolle; ord. Hamburger, und Spanischer Wolle; wollenen und baumwollenen Strümpfen; Halbstrümpfen; wollenen und baumwollenen Nachtjacken für Frauen und Herren; wollenen Unterröcken; Kinderröcken; Kinderkleidern; Schuhen aller Art, wovon besonders die gefutterten Winterschuhe für Frauen, zu empfehlen sind; Schlafmützen; allen Gattungen Handschuhen; Cattuntüchern; weißen und bedruckten Cattunen; Bettparchent; Halb-Sanspaine; Demity; Gaze; façonnirten Cambrics; Muslin; Parchent; allen Sorten moderner Ginghams; Börsen; Tabacksbeuteln; wollenen und baumwollenen Unterbeinkleidern; feinen runden Herren-Hüten; Hauben; Watten; seidenen Tüchern; großen Umschlagetüchern und Shawls; Schlesischer Leinewand; warmen Pantoffeln ꝛc. nebst allen Arten Meubles ꝛc. zu festen Preisen. Stettin den 18ten December 1815.

Sehr trockenes Brennholz, als: 4 Fuß langes weißbüchen Klobenholz, à 11 Rthlr. Courant, und 3 Fuß langes elsenes Klobenholz, à 5½ Rthlr. Courant pro Faden, bey Schröder senior, Kuhstraße No. 288.

Schöne Futterparchente à 11, 11½, 12 und 13 Gr. Cour. die Elle, so wie Schwanboy und Schwanboy-Parchent, im Kunst- und Industrie-Magazin, Kuhstraße No. 288. Stettin den 15ten December 1815.

Schlafmützen, alle Gattungen baumwollener Strümpfe für Frauen und Herren, Halbstrümpfe, Handschuhe in Leder, in Floret, und mit Pelz gefuttert, aus der Fabrique des Herrn W. Siermann in Potsdam, sind, sowohl in Dutzenden, als einzeln, im Kunst- und Industrie-Magazin Kuhstraße No. 288, zum Fabrikpreise zu verkaufen. Stettin den 17. Decbr. 1815.

Schleifsteine

alle Sorten, von 16 Zoll bis 5 Fuß hoch, verkauft zu billigen Preisen G. F. B. Schultze, Schuhstraße No. 855.

Ganz frischen Königsberger Caviar habe per Post erhalten, und ist selbiger sowohl in kleinen Fäßchen als auch in richtigem Pfundgewicht zu haben, bey Borck.

Die Auszahlung für das zu Groß-Stepenitz liegende beil- und bohrfertige Schiff, welches daselbst durch den Schiffer Paul Michaelis aus Köpitz erbaut ist, soll geschehen; Anspruchsberechtigte werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 14ten Januar k. J. bey dem Unterzeichneten zu melden, indem weiterhin keine Forderungen zu bezahlen, angenommen werden. Stettin den 16. Decbr. 1815. Schiffsmäckler C. G. Herrlich, Frauenstraße No. 894.

Es sind bey mir von allen Sorten der besten Neujahrswünsche, Visitenkarten, auch Kupfer in Stammbücher, für die die billigsten Preise zu haben. Stettin den 24. Decbr. 1815. J. D. Engel, am Kohlmarkt No. 427 wohnhaft.

Es wird ein unverheiratheter Kutscher gesucht; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.